

## Arbeitsmedizinische Vorsorge – Änderungen beim Vorsorgeanlass Feuchtarbeit

**Bisher** wurde das Arbeiten im feuchten Milieu und das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion\*) als biologisch gleichwertig gefährdend eingeschätzt und im Sinne der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) als Feuchtarbeit betrachtet.

*\* Unter Okklusion versteht man das luft- und wasserundurchlässige Abdecken von Hautarealen. Dies führt zu einem Feuchtigkeitsstau in der Hornschicht der Haut und infolgedessen zu Quellung.*

Es ergaben sich daraus folgende Notwendigkeiten für das Angebot bzw. die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach Anhang Teil 1 der ArbMedVV:

- Beschäftigte, die Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr je Tag durchführen, müssen zur arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge eingeladen werden. Die Teilnahme ist verpflichtend und Voraussetzung für die Fortführung der Tätigkeit.
- Beschäftigte, die Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden je Tag durchführen, müssen zur arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge eingeladen werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

Zahlreiche Mitarbeiter\*innen der Goethe-Universität werden derzeit bereits auf dieser Grundlage regelmäßig zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge eingeladen.

### NEU

Anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurden die Gefährdungen der Haut, wie die Okklusion, Waschfrequenz und Kontakt zu Flüssigkeiten, neu gewichtet und quantifiziert und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ TRGS 401 (Stand 10/2022) überarbeitet. U. a. gilt nun:

- Besonders Haut gefährdend sind Tätigkeiten mit einem Wechsel zwischen Okklusion und - Flüssigkeitskontakt.
- Wasserkontakt führt zu einer deutlich stärkeren Hautbelastung mit Barrierschädigung als Okklusion.
- Das ausschließliche Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen ist keine Feuchtarbeit.

Verantwortliche Vorgesetzte in Bereichen, in denen Mitarbeiter\*innen tätigkeitsbedingt regelmäßig Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten (z. B. wassergemischte Kühlschmierstoffe, wässrige Desinfektionsmittel oder wässrige Reinigungsmittel) haben oder im Wechsel damit auch flüssigkeitsdichte Handschuhe tragen, müssen nun im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) prüfen, ob eine Gefährdung durch Feuchtarbeit vorliegt und arbeitsmedizinische Vorsorge als Pflicht- oder Angebotsvorsorge angezeigt ist.

Dafür kann die folgende Tabelle verwendet werden, die auf Grundlage von Abschnitt 7 ‚Arbeitsmedizinische Vorsorge‘ der TRGS 401 erstellt wurde:

Tätigkeitsbedingte Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten	von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Arbeitstag	von regelmäßig mehr als 2 Stunden und weniger als 4 Stunden pro Arbeitstag
Hautkontakt mit Wasser oder wässrigen Flüssigkeiten und im häufigen Wechsel Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen	mehr als 20 Mal pro Arbeitstag	mehr als 10 Mal und bis zu 20 Mal pro Arbeitstag
Waschen der Hände	mindestens 25 Mal pro Arbeitstag	mindestens 15 Mal und weniger als 25 Mal pro Arbeitstag
Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und im häufigen Wechsel mit Waschen der Hände	mehr als 10 Mal pro Arbeitstag	mehr als 5 Mal und bis zu 10 Mal pro Arbeitstag

Die arbeitsmedizinische Vorsorge an der Goethe-Universität wird durch das Referat Arbeitsschutz organisiert. Dort wird auch die Vorsorgekartei der Goethe-Universität geführt.

Verantwortliche Vorgesetzte, die im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung feststellen, dass ihre Mitarbeiter\*innen an der arbeitsmedizinischen Vorsorge aufgrund von Feuchtarbeit teilnehmen bzw. dazu eingeladen werden müssen, melden ihre Mitarbeiter\*innen bitte namentlich unter Angabe des Vorsorgeanlasses (Pflichtvorsorge bzw. Angebotsvorsorge aufgrund von Feuchtarbeit) an [orga-BA@uni-frankfurt.de](mailto:orga-BA@uni-frankfurt.de).

Verantwortliche Vorgesetzte, die Unterstützung bei der Beurteilung benötigen, können sich an das Referat Arbeitsschutz wenden. (email an [arbeitsschutz@uni-frankfurt.de](mailto:arbeitsschutz@uni-frankfurt.de))

### **Weitere Empfehlungen für die Unterweisung der Mitarbeiter\*innen**

- Nach der Benutzung von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen kann die Haut empfindlicher gegenüber äußeren Faktoren (Penetration von Stoffen und mechanische Belastung) werden.
- Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sollten möglichst die Hände nur mit einem Einmalhandtuch abgetrocknet und nicht unmittelbar gewaschen, desinfiziert oder mit hautgefährdenden oder hautresorptiven Gefahrstoffen belastet werden.
- Bei Tätigkeiten die mit nicht sichtbarer Verschmutzung aber mikrobieller Belastung einhergehen, ist die Händedesinfektion dem Waschen der Hände vorzuziehen, da die Händedesinfektion weniger hautbelastend ist.
- Die Kombination aus Händewaschen und anschließender Händedesinfektion sollte aufgrund der hohen Hautgefährdung möglichst vermieden werden.
- Kombinationspräparate bestehend aus Hautreinigungs- und Händedesinfektionsmitteln sind nicht zu empfehlen, da sie die Haut stärker belasten und die desinfizierende Wirkung aufgrund der geringen Einwirkzeit oft unzureichend ist.